▶ Streitwert

Bei der Stufenklage gibt es unterschiedliche Gegenstandswerte

| Für den Gegenstandswert der Terminsgebühr ist bei einer Stufenklage der Streitwert der Verfahrensstufe maßgeblich, in der die Gebühr anfällt; für die Gerichtsgebühren ist § 44 GKG einschlägig. Danach ist für die gerichtliche und die anwaltliche Verfahrensgebühr der höchste Gegenstandswert maßgebend, der sich nach dem Zahlungsanspruch bemisst. Für die Terminsgebühr sieht das OLG Hamm jedoch davon abweichende Grundsätze (17.12.20, 10 W 119/20, Abruf-Nr. 222197). |

IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 222197

Diese Ansicht wird von anderen OLG geteilt (OLG Koblenz 12.10.18, 2 W 464/18; OLG Brandenburg 16.3.12, 3 WF 1/12; OLG Jena 30.7.12, 1 WF 396/12; OLG Saarbrücken 9.9.09, 9 WF 89/09; OLG Köln 13.7.09, 19 W 17/09). In der Auskunftsstufe kann das Interesse des die Auskunft begehrenden Antragstellers (= Zahlungsinteresse) und des zur Auskunft verpflichteten Antragsgegners (= der mit der Auskunft verbundene Aufwand) je nach prozessualer Situation unterschiedlich sein (BGH RVG prof. 21, 2).

ARCHIV
Ausgabe 1 | 2021
Seite 2

▶ Streitwert

Wert der Streitwertbeschwerde ist die Differenz der Gebühren

| Der Beschwerdewert bei der Streitwertbeschwerde errechnet sich nicht aus dem Unterschied zwischen dem festgesetzten und dem mit der Beschwerde angestrebten Streitwert, sondern aus der Differenz der anfallenden Gebühren, die sich nach den beiden Streitwerten ergeben (OVG Sachsen-Anhalt (11.1.21, 2 O 139/20, Abruf-Nr. 222196). |

IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 222196

MERKE | Relevant ist dies bei der Bestimmung des Beschwerdewerts nach § 68 Abs. 1 S. 1 GKG: Die Statthaftigkeit der Streitwertbeschwerde setzt voraus, dass der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Konsequenterweise muss die erstrebte Erhöhung oder Absenkung des Streitwerts zu um 200 EUR höheren oder niedrigeren Gebühren führen. Bei der Differenz ist nicht nur die Differenz bei den anwaltlichen Gebühren, sondern auch die sich durch eine Streitwertanpassung ergebende Differenz bei den Gerichtsgebühren zu berücksichtigen.

Differenzen bei Anwalts- und Gerichtsgebühren betrachten!

▶ Kostenerstattung

Gegen den Kostenansatz ist Erinnerung zulässig und statthaft

| Verfahrensbeteiligte können sich gegen den Ansatz von Kosten mittels Erinnerung nach § 66 Abs. 1 GKG wehren und gezahlte Gerichtskosten zurückverlangen (BGH 3.2.21, IX ZR 93/20, Abruf-Nr. 220797). |

IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 220797

Auch wenn der Erinnerungsführer die Gerichtskosten begleicht, ist die Erinnerung unbefristet und nicht von einer unterbliebenen Zahlung abhängig. Sie kann also mit dem Ziel einer Rückerstattung (vgl. § 5 Abs. 2 S. 3 GKG) oder einer Nichterhebung (§ 21 GKG) eingelegt werden. Im Erinnerungsverfahren gegen den Kostenansatz wird allerdings nicht die Hauptsache überprüft.

Eine Überprüfung der Hauptsache scheidet aber aus